

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH, im Folgenden „IBExU“ genannt, erbringt Dienstleistungen gemäß IECEx System für Geräte zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen als entsprechend anerkanntes IECEx Test Laboratory, im Folgenden „ExTL“ genannt und anerkannte IECEx Certification Body, im Folgenden „ExCB“ genannt, im Bereich Certified Equipment Scheme unter folgenden Bedingungen:

1.

Die von der IBExU als ExTL bzw. ExCB durchgeführte Tätigkeit ist Dienstleistung. Die Ausstellung von online IECEx Test Reports, im Folgenden „online ExTRs“ genannt, online IECEx Quality Assessment Reports, im Folgenden „online QARs“ genannt, oder IECEx Certificates of Conformity, im Folgenden „COCs“ genannt, wird nicht geschuldet.

2.

Das Vertragsverhältnis zwischen der IBExU und dem Antragsteller / Auftraggeber, im Folgenden „AG“ genannt, kommt mit der Bestätigung des Antrages / Auftrages („Auftragsbestätigung“) durch IBExU zustande.

Vertragsgegenstand sind Konformitätsbewertungen im Sinne des IECEx Systems. Neben der Auftragsbestätigung sind die im Sinne des IECEx Systems anzuwendenden Regularien wesentliche Vertragsgrundlagen. Beratungsleistungen sind nicht Gegenstand des Auftrages.

Mit Stellung des Antrages / Erteilung des Auftrages bestätigt der AG, dass dieser Antrag / Auftrag ausschließlich beim ExTL bzw. ExCB IBExU eingereicht wurde und im Sinne des IECEx Systems das Recht zur Antragstellung / Auftragserteilung besteht.

3.

Über die von IBExU durchgeführten Produktprüfungen bzw. Auditierungen werden dem AG die im Rahmen der Forderungen des IECEx Systems notwendigen Informationen übermittelt.

Der AG wird über das Ergebnis der Produktprüfungen bzw. Auditierungen im erforderlichen Umfang unterrichtet.

Wird die Produktprüfung bzw. Auditierung positiv abgeschlossen, wird ein schriftlicher IECEx Test Report, im Folgenden „ExTR“ genannt, bzw. ein IECEx Quality Assessment Report, im Folgenden „QAR“ genannt, erstellt. Der AG erhält ein PDF des Reports in englischer Sprache.

Wenn der ExTR abschließend bestätigt, dass die Anforderungen des IECEx Systems von dem geprüften Produkt erfüllt werden und keine anderen Hinderungsgründe bestehen, erstellt IBExU einen online ExTR gemäß IECEx System auf der Grundlage dieses ExTRs. Der online ExTR wird in englischer Sprache auf der Website des IECEx Systems veröffentlicht und kann dort vom AG abgerufen werden.

Wenn der QAR abschließend bestätigt, dass die Anforderungen des IECEx Systems von dem geprüften Qualitätssicherungssystem erfüllt werden und keine anderen Hinderungsgründe bestehen, erstellt IBExU einen online QAR gemäß IECEx System auf der Grundlage dieses QARs. Online QARs werden i. d. R. auf drei Jahre befristet erteilt. Der online QAR wird in englischer Sprache auf der Website des IECEx Systems veröffentlicht und kann dort vom AG abgerufen werden.

Bestätigt sowohl ein online ExTR als auch ein online QAR, dass die Anforderungen des IECEx Systems erfüllt werden, erstellt IBExU, wenn keine anderen Hinderungsgründe bestehen, ein IECEx Certificate of Conformity, im Folgenden „CoC“ genannt, gemäß IECEx System auf der Grundlage dieses online ExTRs und online QARs. Die Gültigkeit eines CoCs ist von der Gültigkeit des zugehörigen online QARs abhängig. Das CoC wird in englischer Sprache auf der Website des IECEx Systems veröffentlicht und kann dort vom AG abgerufen werden.

Bei einem „negativen“ Prüf- bzw. Auditergebnis wird kein online ExTR bzw. kein online QAR und kein CoC erstellt.

4.

IBExU erbringt Leistungen in Verantwortung des AG. Dies setzt dessen aktive Mitwirkung zwingend voraus.

Der AG hat insbesondere die Pflicht, der IBExU für Produktprüfungen kostenlos Baumuster in der für die Prüfungen erforderlichen Anzahl einschließlich sämtlicher zugehöriger technischer Unterlagen, wie beispielsweise Zeichnungen, Stücklisten mit Werkstoffangaben, Funktionsbeschreibungen, Benutzerinformation / Betriebsanleitung, zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind in englischer Sprache einzureichen.

Beabsichtigt der AG, ein Baumuster in zerlegtem Zustand bereitzustellen, hat er IBExU hierüber vorab zu informieren. IBExU behält sich das Recht vor, für die Leistungserbringung gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Die technischen Unterlagen gemäß IECEx System sind der IBExU für Produktprüfungen elektronisch im .pdf-, .tif- bzw. .jpg-Format vom AG zur Verfügung zu stellen. Die technischen Unterlagen sind vom AG als Prüfunterlagen zu kennzeichnen.

Die zur Produktprüfung eingereichten technischen Unterlagen sowie die Baumuster müssen die Anforderungen des IECEx Systems umfassend erfüllen.

Die technischen Unterlagen sowie die Baumuster müssen die Anforderungen der angewandten Normen erfüllen. Hinweispflichten seitens IBExU bestehen insoweit nicht.

Die Baumuster können durch die Prüfungen beschädigt oder zerstört werden.

5.

Der AG hat die Pflicht, der IBExU für Auditierungen die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem einschließlich sämtlicher zugehöriger technischer Unterlagen über das zugelassene Produkt, zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind in englischer Sprache einzureichen.

Die zur Auditierung eingereichten Unterlagen müssen die Anforderungen des IECEx Systems umfassend erfüllen.

6.

Die IBExU hat das Recht, Einsicht in alle für die durchzuführenden Produktprüfungen bzw. Auditierungen erforderlichen Unterlagen des AG sowie ggf. auch der Lieferanten, Endkunden oder Dritter, zu nehmen und die für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen zu archivieren.

Soweit erforderlich, ist dem Personal der IBExU uneingeschränkt Zugang zu den entsprechenden Ausstattungen, Standorten und Bereichen des AG zu gewähren. Die notwendigen Vorkehrungen für die

Durchführung von Begutachtungen, dazu zählen u. a. auch das Vorhalten des entsprechenden Betriebspersonals sowie ggf. Vereinbarungen mit Lieferanten, Endkunden oder Dritten, sind vom AG zu treffen.

Begutachtungen schließen auch die Untersuchung von Beschwerden inkl. deren Abwicklung und Dokumentation ein.

7.

Die IBExU kann verlangen, dass bei Geräten und Komponenten für die Sicherheit bei der Verwendung unabdingbare Hinweise und zusätzlich bei Komponenten Bedingungen für ihren Einbau in ein Gerät angebracht (siehe entsprechende Kennzeichnung der CoCs mit X oder U hinter der Nummer des Dokumentes) und in die Betriebsanleitung aufgenommen werden.

8.

Die IBExU legt die Ex-Kennzeichnung der Geräte und Komponenten für die geprüften Produkte nach den einschlägigen Vorschriften fest.

9.

CoCs, online ExTRs und online QARs gehen nach Veröffentlichung bzw. ExTRs und QARs nach Aushändigung an den AG sowie nach dessen vollständiger Erfüllung der Zahlungspflichten in dessen Eigentum über. ExTRs und QARs werden, wie auch sämtliche Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit den Produktprüfungen bzw. Auditierungen stehenden Informationen, ausgenommen der CoCs, online ExTRs und online QARs, vertraulich behandelt.

10.

CoCs, online ExTRs und online QARs werden auf der Website des IECEx Systems veröffentlicht. Andere, vertrauliche Informationen werden von der IBExU nicht veröffentlicht, sofern gesetzliche Regelungen eine Veröffentlichung nicht verlangen. Vor einer solchen Veröffentlichung werden die AG darüber informiert.

Darüber hinaus bestehen für IBExU Meldepflichten gemäß IECEx System.

11.

Der AG hat die IBExU unverzüglich zu informieren, wenn die Fertigung eines zugelassenen Produktes eingestellt wurde bzw. wenn sich am zugelassenen Produkt oder Qualitätssicherungssystem Veränderungen ergeben, die die Erfüllung der Anforderungen des IECEx Systems beeinträchtigen könnten.

12.

Die IBExU ist berechtigt, ein erteiltes CoC, einen erteilten online ExTR oder einen erteilten online QAR auszusetzen, zurückzuziehen und für ungültig zu erklären, wenn

- a) nachträglich festgestellt wird, dass das erteilte Dokument nicht hätte ausgestellt werden dürfen.
- b) der AG seine Pflichten gegenüber der ExCB IBExU nicht erfüllt, insbesondere wenn die in Verkehr gebrachten Produkte nicht dem zur Prüfung vorgelegten Baumuster entsprechen.
- c) die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an das bescheinigte Produkt (z. B. infolge wesentlicher neuerer Erkenntnisse) bzw. an das Qualitätssicherungssystem nicht mehr erfüllt und bestehende Mängel nicht innerhalb einer gesetzlich vorgesehenen oder angemessenen Frist beseitigt

werden. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfgegenstand oder das Qualitätssicherungssystem nicht mehr von den einschlägigen Vorschriften erfasst werden.

- d) die Anforderungen des IECEx Systems nicht mehr erfüllt und / oder die entsprechend mitgeteilten Änderungen bzgl. neuer oder überarbeiteter Anforderungen nicht fristgerecht umgesetzt werden. Informationen zu Änderungen werden u. a. auf unserer Internetseite zur Kenntnis gegeben und sind vom AG entsprechend zu verfolgen.

13.

Vor dem Aussetzen, Zurückziehen oder der Aufhebung der Gültigkeit eines CoCs, online ExTRs oder online QARs informiert IBEXU den AG und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

14.

Ein Anspruch des AG auf Schadensersatz nach dem Aussetzen, Zurückziehen oder der Aufhebung der Gültigkeit eines CoCs, online ExTRs oder online QARs besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn Prüfergebnisse, ExTRs und QARs vom AG weitergegeben werden und dadurch einem Dritten Schaden entsteht.

15.

Das Aussetzen, Zurückziehen, die Aufhebung oder das Ablaufen der Gültigkeit des CoCs, online ExTRs oder online QARs bedingt gleichzeitig das Einstellen der Verwendung aller Hinweise darauf, z. B. Kennzeichen und Werbematerialien, die Bezug auf das Dokument nehmen, sowie ggf. geforderte Maßnahmen zu ergreifen. Gleiches gilt bei nicht mehr bestehender Konformität.

16.

Der AG hat das Recht, gegen das Prüfverfahren, das Ergebnis von Prüfungen oder sonstige Maßnahmen der IBEXU innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Geschäftsführung der IBEXU einzulegen. Beanstandet der AG zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels und entstehen bei der Überprüfung Kosten, so ist er zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet.

17.

Die Kosten für die im Rahmen eines Auftrages von der IBEXU erbrachten Leistungen werden dem AG in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass kein CoC, online ExTR oder online QAR ausgestellt werden kann.